

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

GINKO Berlin gGmbH

Gesellschaft zur INtegration und KOoperation - DIE BRÜCKE / DRK Spandau

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Förderung der Wiedereingliederung von psychisch kranken und/oder behinderten Menschen, geistig Behinderten sowie anderer der sozialen Eingliederung bedürftiger Personen mit dem Ziel der größtmöglichen Normalisierung ihrer Lebensverhältnisse.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Anregung, Förderung und Verwirklichung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Wiedereingliederung und Hilfe für diesen Personenkreis dienen, z.B. durch Betreute Wohnformen.

§ 3

Einbindung, Kennzeichen

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Spandau e.V. und DIE BRÜCKE, Havelhöher Verein zur Wiedereingliederung und Hilfe für psychisch Kranke e.V.
2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
3. Die Gesellschaft führt ein eigenes Logo (GINKO) oder auf gesonderten Gesellschafterbeschluss zusätzlich oder ersatzweise das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund und das Logo der „BRÜCKE“. Dabei darf die Gesellschaft den Namen und das Zeichen des Deutschen Roten Kreuzes nur zusammen mit ihrer vollständigen Firma verwenden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Sonstige Zuwendungen sind nicht gestattet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gem. § 2 erforderlich ist, Rücklagen bilden.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital wird wie folgt gehalten:
 - a) DRK Kreisverband Spandau e.V. mit einer Stammeinlage von EURO 12.500,--
 - b) DIE BRÜCKE e.V. mit einer Stammeinlage von EURO 12.500,--
3. Die Stammeinlagen sind zur Hälfte sofort und im Übrigen nach schriftlicher Anforderung durch die Geschäftsführung einzuzahlen.

§ 6 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter und des Deutschen Roten Kreuzes e.V.. Die Zustimmung des Deutschen Rotes Kreuzes e.V. gilt als erteilt, wenn die per Einschreiben an den Deutschen Rotes Kreuz e.V. gerichtete Anfrage nicht binnen vier Wochen ab Aufgabe zur Post negativ beschieden worden ist.
3. Die Gesellschafter räumen den übrigen Gesellschaftern an den Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 7 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes durch einen Gesellschafter gegenüber dem anderen Gesellschafter gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2005.
2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, auf Anforderung seinen Geschäftsanteil auf den anderen Gesellschafter zu übertragen.
4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält nicht mehr als die von ihm tatsächlich eingezahlte Stammeinlage und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - a) Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter
 - b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse
 - d) Kündigung durch einen Gesellschafter.
3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält nicht mehr als die von ihm tatsächlich eingezahlte Stammeinlage und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
4. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
5. Ist durch das Ausscheiden von Gesellschaftern kein Rotkreuzverband mehr Gesellschafter, so verliert die Gesellschaft das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestimmt werden. Jeder der Gründungsgesellschafter stellt einen Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
2. Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung laufend, mindestens halbjährlich, zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung

- b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung
- c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität
- d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann durch einen formlosen Beschluß der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Die Einberufung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Den Gesellschaftern soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 7 Tage abgekürzt werden, wobei der Tag der Einladung und der Versammlung nicht mitzählen.
4. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
5. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Das Stimmrecht kann nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
6. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
7. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Aufstellung von "Leitsätzen der Gesellschaft" und deren Änderung
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Beschlußfassung über die Ergebnisverwendung
 - d) Bestellung eines Abschlussprüfers
 - e) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Geschäftsführer
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - h) Auflösung der Gesellschaft
 - i) Beschlußfassung über die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen

- j) Beschlußfassung über die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen.
8. Je volle 500 EURO der eingezahlten Stammeinlage ergeben eine Stimme.
 9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Beide Einladungen können miteinander verbunden werden.
 10. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
 11. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen.
 12. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im schriftlichen Wege gefaßt werden.

§ 12 Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführer haben spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluß des Geschäftsjahres die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

§ 13 Gerichtsbarkeit

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie den Gesellschaftern untereinander werden, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, von den zuständigen ordentlichen Gerichten entschieden.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. im Bereich des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. werden durch das beim DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.
3. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. außerhalb des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes entschieden.
4. Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung des DRK in der jeweils gültigen Fassung entschieden.
5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
6. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Auflösung und Liquidation

1. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur einstimmig beschließen.
2. Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu dem ihrem Anteil an den Stammeinlagen entsprechenden Verhältnis an die Gesellschafter zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Vor endgültiger Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung einzuholen.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft des Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann das vereinbarte, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahekommenden Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
3. Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Notar-, Gerichts-, Beratungs- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000,-- EURO.